

Beschluss der Vollversammlung vom 29. August 2012 über die neue Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Darmstadt

Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Darmstadt

Die Vollversammlung hat am 29. August 2012 gemäß § 3 Abs. 6 und 7 und § 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 61 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, i. V. m. § 4 Abs. 2 S. 2 Ziff. b der Satzung der Industrie- und Handelskammer Darmstadt vom 2. September 2009 beschlossen, die vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung am 14. November 2012 gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 3 IHKG genehmigt worden ist (Az: III 5-3-041-d-02-0006#011).

Artikel 1

Der Anhang (Gebührentarif) zu § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Darmstadt, zuletzt geändert am 30. November 2011 (IHK-Report Südhessen Ausgabe März 2012 S. 57), erhält folgende neue Fassung:

Tarif-Nr.:	Gebührenpflichtige Leistungen	Einheit	Gebühr
1.	<u>Bescheinigung aus dem Firmenregister</u> <i>(für Kammermitglieder gebührenfrei)</i>		je Stück 5,00 €
2.	<u>Beglaubigungen und Ausstellungen von Außenwirtschaftspapieren</u>		
2.1	Ursprungszeugnisse	je Vorgang jeweils Original und maximal 4 Kopien weitere Kopien: bis 4 Exemplare je	7,50 € 7,50 €
2.2	Beglaubigungen / Bescheinigungen	je Vorgang jeweils Original und maximal 4 Kopien weitere Kopien: bis 4 Exemplare je	7,50 € 7,50 €
2.3	Bescheinigung von digitalen Außenwirtschaftspapieren	je Vorgang jeweils Original und maximal 4 Kopien weitere Kopien: bis 4 Exemplare je	7,50 € 7,50 €

3. Carnets

3.1	Ausstellung von Carnets		
3.1.1	für Kammermitglieder	je Satz	50,00 €
3.1.2	für Nicht-Kammermitglieder	je Satz	60,00 €
3.2	Bearbeitungsgebühr für ordnungsgemäß erledigte, aber nicht fristgerecht zurückgegebene Carnets.		
3.2.1	für Kammermitglieder	je Vorgang	20,00 €
3.2.2	für Nicht-Kammermitglieder	je Vorgang	40,00 €
3.3	Bearbeitungsgebühr für nicht ordnungsgemäß erledigte Carnets		
3.3.1	für Kammermitglieder	je Vorgang	20,00 €
3.3.2	für Nicht-Kammermitglieder	je Vorgang	40,00 €

4. Ausbildung und Umschulung bei Registrierung des Ausbildungsvertrages nach dem 31.03.2009

4.1	Eintragung und Betreuung von Berufsausbildungsverträgen (einschl. einer Zwischen- und Abschlussprüfung) jeder Ausbildungsstätte im Zuständigkeitsbereich der IHK Darmstadt		320,00 €
4.1.1	davon fällig bei: Anmeldung zur Zwischenprüfung/ Teil 1 der Abschlussprüfung		120,00 €
4.1.2	davon fällig bei: Anmeldung zur Abschlussprüfung/ Teil 2 der Abschlussprüfung		200,00 €
4.1.3	Löschung eines Ausbildungsverhältnisses nach Ende der Probezeit, vor Anmeldung zur Zwischenprüfung		50,00 €
4.1.4	Ablegung von Prüfungsleistungen auf Grund von Zusatzqualifikationen für die Ausbildung gem. § 49 BBiG		90,00 €
4.1.5	Eintragung und Betreuung von Umschulungsverträgen im Zuständigkeitsbereich der IHK Darmstadt		
4.1.5.1	bei einfacher Abschlussprüfung		500,00 €
4.1.5.1.1	davon fällig bei : Anmeldung zur Zwischenprüfung		175,00 €
4.1.5.1.2	davon fällig bei: Anmeldung zur Abschlussprüfung		325,00 €

4.1.5.2	bei gestreckter Abschlussprüfung	700,00 €
4.1.5.2.1	davon fällig bei: Anmeldung zur Abschlussprüfung Teil 1	225,00 €
4.1.5.2.2	davon fällig bei: Anmeldung zur Abschlussprüfung Teil 2	475,00 €
4.2	Anschlussverträge bei Stufenausbildung und Verlängerungsverträge gemäß § 5 Abs. 2 BBiG	200,00 €
4.5	Externe Abschlussprüfungen gemäß § 43 Absatz 2 BBiG und § 45 Abs. 2 und 3 BBiG	
4.5.0.1	bei einfacher Abschlussprüfung	200,00 €
4.5.0.2	bei gestreckter Abschlussprüfung	600,00 €
4.5.0.2.1	davon fällig bei: Anmeldung zur Abschlussprüfung Teil 1	300,00 €
4.5.0.2.2	davon fällig bei: Anmeldung zur Abschlussprüfung Teil 2	300,00 €
4.5.2	Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung gem. § 43 Abs. 2, Satz 2 BBiG und § 45 Abs. 2 und 3 BBiG für:	
4.5.2.1	Zulassung nach § 45 Abs.2 BBiG	50,00 €
4.5.2.2	Zulassung nach § 45 Abs.3 BBiG	25,00 €
4.5.3	Wiederholung einer Abschlussprüfung gem. § 43 Abs. 2, Satz 1 und 3 BBiG und § 45 Abs. 2 und 3 BBiG	50%
4.6	Zwischenprüfung bei freiwilliger Teilnahme	70,00 €
4.7	Besondere durch den Ausbildungsberuf bedingte Prüfungsaufwendungen (Material, Versicherungen usw.) sind nach § 1 Absatz 2 der Gebührenordnung zu erstatten	
4.8	Neuausfertigung von Prüfungsdokumenten einschließlich Gleichstellung gem. § 10 BVFG, Einigungsvertrag und Staatsverträgen mit Frankreich, Österreich und der Schweiz	35,00 €
4.9	Anerkennung von Lehr- und Ausbildungskonzepten nach § 2 der Anwerbestoppausnahme-Verordnung	50,00 €
4.10	Prüfung der Qualifizierungsbausteine von Bildungsanbietern nach Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung (BAVBVO) durch IHK	60,00 €
4.11	Zweitschriften im Rahmen der Tarifnummer 4	25,00 €

4.12	Befreiungen nach § 6 und § 7 AEVO	35,00 €
4.14.	Wiederholung einer Abschlussprüfung	
4.14.1	fällig bei Anmeldung zur Abschlussprüfung Teil 1 gemäß § 43, § 44, § 45 Abs. 2 und 3 BBiG und Umschüler/-innen	120,00 €
4.14.2	fällig bei Anmeldung zur Abschlussprüfung/ Abschlussprüfung Teil 2 gemäß § 43, § 44, § 45 Abs. 2 und 3 BBiG und Umschüler/-innen	200,00 €
4.15.	Rücktritt von Zwischen- und Abschlussprüfungen gemäß § 43, § 44, § 45 BBiG und Umschüler/-innen:	
4.15.1	nach Anmeldung zur Zwischenprüfung/ Teil 1 der Abschlussprüfung	60,00 €
4.15.2	nach Anmeldung zur Abschlussprüfung/ Teil 2 der Abschlussprüfung	100,00 €
4.	<u>Ausbildung und Umschulung bei Registrierung des Ausbildungsvertrages, bei dem der Ausbildungsbeginn nach dem 31.12.2012 liegt</u>	
4.1	Eintragung und Betreuung von Berufsausbildungsverträgen (einschl. einer Zwischen- und Abschlussprüfung) jeder Ausbildungsstätte im Zuständigkeitsbereich der IHK Darmstadt	380,00 €
4.1.1	davon fällig bei: Anmeldung zur Zwischenprüfung/ Teil 1 der Abschlussprüfung	150,00 €
4.1.2	davon fällig bei: Anmeldung zur Abschlussprüfung/ Teil 2 der Abschlussprüfung	230,00 €
4.1.3	Löschung eines Ausbildungsverhältnisses nach Ende der Probezeit, vor Anmeldung zur Zwischenprüfung	60,00 €
4.1.4	Ablegung von Prüfungsleistungen auf Grund von Zusatzqualifikationen für die Ausbildung gem. § 49 BBiG	110,00 €
4.1.5	Eintragung und Betreuung von Umschulungsverträgen im Zuständigkeitsbereich der IHK Darmstadt	
4.1.5.1	bei einfacher Abschlussprüfung	750,00 €
4.1.5.1.1	davon fällig bei : Anmeldung zur Zwischenprüfung	300,00 €
4.1.5.1.2	davon fällig bei: Anmeldung zur Abschlussprüfung	450,00 €
4.1.5.2	bei gestreckter Abschlussprüfung	950,00 €

4.1.5.2.1	davon fällig bei: Anmeldung zur Abschlussprüfung Teil 1	400,00 €
4.1.5.2.2	davon fällig bei: Anmeldung zur Abschlussprüfung Teil 2	550,00 €
4.2	Anschlussverträge bei Stufenausbildung und Verlängerungsverträge gemäß § 5 Abs. 2 BBiG	230,00 €
4.5	Externe Abschlussprüfungen gemäß § 43 Absatz 2 BBiG und § 45 Abs. 2 und 3 BBiG nach dem 31.12.2012	
4.5.0.1	bei einfacher Abschlussprüfung	350,00 €
4.5.0.2	bei gestreckter Abschlussprüfung	850,00 €
4.5.0.2.1	davon fällig bei: Anmeldung zur Abschlussprüfung Teil 1	425,00 €
4.5.0.2.2	davon fällig bei: Anmeldung zur Abschlussprüfung Teil 2	425,00 €
4.5.2	Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung gem. § 43 Abs. 2, Satz 2 BBiG und § 45 Abs. 2 und 3 BBiG für:	
4.5.2.1	Zulassung nach § 45 Abs.2 BBiG	60,00 €
4.5.2.2	Zulassung nach § 45 Abs.3 BBiG	30,00 €
4.5.3	Wiederholung einer Abschlussprüfung gem. § 43 Abs. 2, Satz 1 und 3 BBiG und § 45 Abs. 2 und 3 BBiG nach dem 31.12.2012	50%
4.6	Zwischenprüfung bei freiwilliger Teilnahme nach dem 31.12.2012	200,00 €
4.7	Besondere durch den Ausbildungsberuf bedingte Prüfungsaufwendungen (Material, Versicherungen usw.) sind nach § 1 Absatz 2 der Gebührenordnung zu erstatten	
4.8	Neuausfertigung von Prüfungsdokumenten einschließlich Gleichstellung gem. § 10 BVFG, Einigungsvertrag und Staatsverträgen mit Frankreich, Österreich und der Schweiz nach dem 31.12.2012	40,00 €
4.9	Anerkennung von Lehr- und Ausbildungskonzepten nach § 2 der Anwerbestoppausnahme-Verordnung nach dem 31.12.2012	50,00 €
4.10	Prüfung der Qualifizierungsbausteine von Bildungsanbietern nach Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung (BAVBVO) durch IHK nach dem 31.12.2012	70,00 €
4.11	Zweitschriften im Rahmen der Tarifnummer 4 nach dem 31.12.2012	30,00 €
4.12	Befreiungen nach § 6 und § 7 AEVO nach dem 31.12.2012	40,00 €

4.14.	Wiederholung einer Abschlussprüfung nach dem 31.12.2012	
4.14.1	fällig bei Anmeldung zur Abschlussprüfung Teil 1 gemäß § 43, § 44, § 45 Abs. 2 und 3 BBIG und Umschüler/-innen	150,00 €
4.14.2	fällig bei Anmeldung zur Abschlussprüfung/ Abschlussprüfung Teil 2 gemäß § 43, § 44, § 45 Abs. 2 und 3 BBIG und Umschüler/-innen	230,00 €
4.15.	Rücktritt von Zwischen- und Abschlussprüfungen gemäß § 43, § 44, § 45 BBIG und Umschüler/-innen nach dem 31.12.2012:	
4.15.1	nach Anmeldung zur Zwischenprüfung/ Teil 1 der Abschlussprüfung	80,00 €
4.15.2	nach Anmeldung zur Abschlussprüfung/ Teil 2 der Abschlussprüfung	130,00 €

5. Weiterbildung

5.1	Weiterbildungsprüfungen ohne gesonderte Prüfungsteile	410,00 €
	Zusatzleistungen:	
5.1.1	mit Demonstration, Fachgespräch, mündlicher Situationsaufgabe Situationsgespräch u. ä. (zusätzlich zu 5.1)	110,00 €
5.2	Weiterbildungsprüfungen mit gesonderten Prüfungsteilen	
5.2.1	je Prüfungsteil (vorausgesetzt, der Prüfungsteil ist nicht identisch mit 5.2.2)	215,00 €
5.2.1.1	Zusatzleistungen: mit Demonstration, Fachgespräch, mündlicher Situationsaufgabe, Situationsgespräch u. ä. (zusätzlich zu 5.2.1)	110,00 €
5.2.2	Fertigkeitsteil, Dokumentation bzw. Projektarbeit inkl. Fachgespräch Fallstudie u. ä.	155,00 €
5.3	Ausbilder-Eignungsprüfung (AEVO)	240,00 €
5.3.1	nur schriftlicher Teil der AEVO - Prüfung	95,00 €
5.3.2	nur praktischer Teil der AEVO - Prüfung	145,00 €
5.4	Wiederholungsprüfungen	
5.4.1	vollständige Wiederholung, je Prüfung, Prüfungsteil bzw. Zusatzleistung (Beträge jeweils von 5.1 bis 5.3)	100 %
5.4.2	Teilweise Wiederholung, je Prüfungsleistung (bis max. Beträge nach den Ziffern 5.1 bzw. 5.2.1)	95,00 €
5.5	Besondere durch die Art der Prüfung bedingte Prüfungsaufwendungen sind nach § 1 Absatz 2 der Gebührenordnung zu erstatten	
5.8	Zweitschriften im Rahmen der Tarifnummer 5	40,00 €
5.9	Übersetzung von Prüfungszeugnissen in der Weiterbildung	35,00 €

5.10	Rücktritt von einer Weiterbildungsprüfung bis 1 Tag vor der Prüfung	50,00 €
5.11	Nichtteilnahme an der Prüfung/ Prüfungsteil ohne wichtigen Grund gemäß Tarifnummer 5	100%
6.	<u>Fachkundeprüfungen und –bescheinigungen, Unterrichtsverfahren, Gefahrgutangelegenheiten, Registrierung nach EWG-Umwelt-Audit VO</u>	
6.1	Fachkundeprüfungen und Fachkundebescheinigungen	
6.1.1	Fachkundeprüfung und Erteilung einer Fachkundebescheinigung für den Straßengüterverkehr und Straßenpersonenverkehr, ausgenommen Taxi- und Mietwagenverkehr	245,00 €
6.1.1.1	Fachkundebescheinigung ohne Prüfung gem. Tarif 6.1.1 (Entscheidung über Anerkennung Leitender Tätigkeit- inkl. Ausstellung des Schulungsnachweises)	90,00 €
6.1.2	Fachkundeprüfung und Erteilung einer Fachkundebescheinigung für den Taxi- und Mietwagenverkehr	200,00 €
6.1.2.1	Fachkundebescheinigung ohne Prüfung gem. Tarif 6.1.2 (Entscheidung über Anerkennung leitender Tätigkeit- inkl. Ausstellung des Schulungsnachweises)	85,00 €
6.1.3	Ausstellung von Fachkundebescheinigungen auf Grund gleichwertiger Abschlussprüfungen, Umschreibungen beschränkter Fachkundebescheinigungen und die Erstellung von Zweitschriften	45,00 €
6.2	Unterrichtsverfahren für Gastwirte	
6.2.1	Unterrichtung	80,00 €
6.2.2	Erstellung von Zweitschriften und Befreiungen	33,00 €
6.2.3	Die Kosten für die Beiziehung eines Dolmetschers sind nach § 1 Absatz 2 der Gebührenordnung zu erstatten	
6.3	Gefahrgutangelegenheiten	
6.3.1	Lehrgang für Gefahrgutfahrzeugführer	
6.3.1.1	Entscheidung über Anträge auf Anerkennung des ersten Kursteils	511,00 €
6.3.1.2	Entscheidung über Anträge auf Anerkennung jedes weiteren Kursteils	255,50 €
6.3.1.3	Entscheidung über Anträge auf Wiedererteilung der Anerkennung jeweils 50 %, der bei der ersten Anerkennung des jeweiligen Kursteils (Tarif-Nr.:6.3.1.1 bzw. 6.3.1.2) erhobenen Sätze	
6.3.1.4	Zustimmung bei wesentlichen Lehrgangsmodifikationen	51,00 bis 255,50 €

6.3.1.5	Gebühr für Lehrgangsabschlussprüfungen nach Teilnahme an den jeweiligen Lehrgängen	50,00 €
6.3.1.6	Ersatzausstellung der Bescheinigung	30,50 €
6.3.2	Lehrgänge für Gefahrgutbeauftragte	
6.3.2.1	Entscheidung über Anträge auf Anerkennung des ersten Kursteils	511,00 €
6.3.2.2	Entscheidung über Anträge auf Anerkennung jedes weiteren Kursteils	357,50 €
6.3.2.3	Entscheidung über Anträge auf Wiedererteilung der Anerkennung jeweils 50 %, der bei der ersten Anerkennung des jeweiligen Kursteils (Tarif-Nr.: 6.3.2.1 bzw. 6.3.2.2) erhobenen Sätze	
6.3.2.4	Entscheidung über Anträge auf Zustimmung bei wesentlichen Lehrgangsmodifikationen nach Anerkennung eines Lehrganges	51,00 bis 255,50 €
6.3.2.5	Erteilung eines Schulungsnachweises für Gefahrgutbeauftragte nach Prüfung	135,00 €
6.3.2.6	Erteilung eines Schulungsnachweises für Gefahrgutbeauftragte ohne Prüfung	35,50 €
6.3.2.7	Ersatzausstellung von Schulungsnachweisen von Gefahrgutbeauftragten	30,50 €
6.4	Gebühren Berufskraftfahrer	
6.4.1	Prüfung Grundqualifikation	
6.4.1.1	Theoretische Prüfung zur Erlangung der Grundqualifikation gem. § 1 Abs. 2 der BKrFQV	230,00 €
6.4.1.2	Praktische Prüfung zur Erlangung der Grundqualifikation gem. § 1 Abs. 2 der BKrFQV	1.070,00 €
6.4.1.3	Theoretische Prüfung zur Erlangung der Grundqualifikation für Quereinsteiger gem. § 1 Abs. 3 der BKrFQV	200,00 €
6.4.1.4	Praktische Prüfung zur Erlangung der Grundqualifikation für Quereinsteiger gem. § 1 Abs. 3 der BKrFQV	1.070,00 €
6.4.1.5	Theoretische Prüfung zur Erlangung der Grundqualifikation für Umsteiger gem. § 3 der BKrFQV	195,00 €
6.4.1.6	Praktische Prüfung zur Erlangung der Grundqualifikation für Umsteiger gem. § 3 der BKrFQV	770,00 €
6.4.2	Prüfung beschleunigte Grundqualifikation	
6.4.2.1	Theoretische Prüfung zur Erlangung der beschleunigten Grundqualifikation gem. § 2 Abs. 4 der BKrFQV	135,00 €
6.4.2.2	Theoretische Prüfung zur Erlangung der beschleunigten Grundqualifikation für Quereinsteiger gem. § 2 Abs. 7 der BKrFQV	120,00 €
6.4.2.3	Theoretische Prüfung zur Erlangung der beschleunigten Grundqualifikation für Umsteiger gem. § 3 der BKrFQV	120,00 €

6.5	Rücktritt	
6.5.1	Erstattung der Gebühr bei Rücktritt von der Prüfung nach erfolgter Zulassung bis zu 14 Tage vor dem Prüfungstermin	100 %
6.5.2	Erstattung der Gebühr bei Rücktritt von der Prüfung nach erfolgter Zulassung weniger als 14 Tage vor dem Prüfungstermin	70 %
6.6	Ersatzausstellung einer Prüfungsbescheinigung	30,00 €
6.7	Maßnahmen im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben der registerführenden Stelle nach Artikel 6,7 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001	
6.7.1	Erstmalige Eintragung einer Organisation in das Register	230,00 bis 882,00 €
6.7.2	Ablehnung der erstmaligen Eintragung	230,00 bis 882,00 €
6.7.3	Prüfung für den Bestand der Eintragung nach Ablauf der Frist zur Vorlage einer neuen Umwelterklärung	76,50 bis 460,00 €
6.7.4	Eintragung nach vorangegangener Ablehnung	80,00 €
6.7.5	Vorübergehende Aufhebung der Registrierung	153,00 bis 882,00 €
6.7.6	Streichung der Eintragung gem. Artikel 6, Absatz der Verordnung (EG) Nr. 761/2001	153,00 bis 882,00 €
6.7.7	Niederschrift zur Berücksichtigung von Bemerkungen der betroffenen Parteien (Art. 18 Abs. 2 EWG-Umwelt-Audit-VO) pro angef. Seite	35,50 €
6.7.8	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens bei Ablehnung eines Widerspruchs	Gebühr 1,5facher Satz der angefochtenen Amtshandlung
6.7.9	Hat eine Organisation mehrere Anträge auf Eintragung von Standorten gestellt und verringert sich dadurch der Prüfungsaufwand, kann die registerführende Stelle eine niedrigere Gebühr als im Gebührenrahmen vorgesehen festsetzen	
6.8	Zweitschriften im Rahmen der Tarifnummer 6	30,00 €
6.9	Sonstige Bescheinigungen aufgrund gesetzlich geregelter IHK-Zuständigkeit	50,00 €
7.	<u>Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen</u>	
7.1	Bearbeitung von Anträgen auf öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Verfahrensgebühr)	511,00 €
7.1.1	Anträge, die eine Überprüfung des Kandidaten durch ein Fachgremium einer anderen Industrie- und Handelskammer nach sich ziehen (Verfahrensgebühr)	560,00 €

7.1.2	Bearbeitung von Anträgen auf öffentliche Bestellung und Vereidigung Von Sachverständigen im Wiederholungsfall (Verfahrensgebühr)	220,00 €
7.2	(Vorab)überprüfung der eingereichten Gutachten durch ein Fachgremium der Industrie- und Handelskammer Darmstadt	340,00 €
7.2.1	Überprüfung der besonderen Sachkunde durch ein Fachgremium der Industrie- und Handelskammer Darmstadt (Überprüfungsgebühr)	880,00 €
7.3	Öffentliche Bestellung und Vereidigung (Bestellungsgebühr)	310,00 €
7.3.1	Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen im Falle von Sitzverlegungen im Sinne des § 22 Sachverständigenordnung	315,00 €
7.4	Nachträgliche Erweiterung/Änderung des Sachgebiets	210,00 €
7.5	Verlängerung der öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Verlängerungsgebühr)	90,00 bis 560,00 €
7.6	Besondere Aufwendungen sind nach § 1 Abs. 2 der Gebührenordnung gesondert zu erstatten	
7.7	Zweitschriften im Rahmen der Tarifnummer 7	30,00 €

**8. Gebühr für die Bearbeitung von
Räumungsverkaufsanzeigen gem. § 8 des
Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)**

Dieser Tarif wird ab 1.1.2005 ersatzlos gestrichen.

9. Mahngebühren

9.1	Die Höhe der Mahngebühren richtet sich nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HVwVG) in Verbindung mit der Vollstreckungskostenordnung zum HVwVG in den jeweils gültigen Fassungen	
9.2	Vollstreckung	20,00 €
9.3	Zurückweisung eines Rechtsbehelfs	25,00 bis 100,00 €

10. Versicherungsvermittler/Versicherungsberater

10.1 Registrierung

10.1.1	Registrierung von Versicherungsvermittlern/Versicherungsberatern (§ 34d Abs. 7 GewO; § 34e Abs. 2 GewO)	25,00 €
10.1.2	Änderung der Registerdaten (§ 11a GewO)	25,00 €
10.1.3	Schriftliche Auskunft (§ 11a Abs. 2 GewO)	15,00 €
10.1.4	Anmeldung für andere EU- oder EWR-Staaten (§ 11a Abs. 4 GewO)	15,00 €

10.2	Erlaubnis	
10.2.1	Erlaubnis für Versicherungsvermittler/Versicherungsberater (§ 34d Abs. 1 GewO; § 34e Abs. 1 GewO)	210,00 €
10.2.2	Nachträgliche Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen (§ 34d Abs. 2 GewO; § 34e Abs. 2 GewO)	50,00 € bis 200,00 €
10.2.3	Überprüfung der Dokumentationspflichten der Versicherungsvermittler (§ 15 Abs. 1 VersVermV)	50,00 € bis 3.000,00 €
10.2.4	Überprüfung des Provisionsannahmeverbots für Versicherungsberater (§ 15 Abs. 2 VersVermV)	50,00 € bis 3.000,00 €
10.2.5	Erlaubnisbefreiung für Versicherungsvermittler/Versicherungsberater (§ 34d Abs. 3 GewO; § 34e Abs. 2 GewO)	120,00 €
10.6	Ersatz- und Zweitbescheinigung	25,50 €
10.8	Anerkennung Bildungsabschluss	25,50 €
10.10	Widerspruchsgebühr	Rahmengebühr 25,00 € bis 100,00 €
11.	<u>Sachkenntnisprüfungen</u>	
11.1	Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln	77,00 €
11.1.1	Ersatzausstellung von Bescheinigungen hierfür	31,00 €
11.2	Fachkundeprüfung für den Handel mit Waffen und Munition	255,00 €
11.2.1	Ersatzausstellung von Bescheinigungen hierfür	31,00 €
11.3	Unterrichtung im Bewachungsgewerbe	
11.3.1	- für eine 40-stündige Unterrichtung (Personenkreis i. S. von § 1 Abs.2 Nr. 4 Bewachungsverordnung)	je Teilnehmer 425,00 €
11.3.2	- für eine 80-stündige Unterrichtung (Personenkreis i. S. von § 1 Abs. 2 Nr. 1-3 Bewachungsverordnung)	je Teilnehmer 850,00 €
11.4	Sachkundeprüfung	150,00 €
11.4.1	Sachkundeprüfung schriftlich	100,00 €
11.4.2	Sachkundeprüfung mündlich	50,00 €
11.5	Gebühren aus der Umsetzung des Versicherungsvermittlerrechts	
11.5.1	Durchführung der Sachkundeprüfung	290,00 €
11.5.2	Wiederholung der praktischen Prüfung	95,00 €
11.5.3	Rücktritt nach Zulassung (Stornogebühr):	
11.5.4	bei Rücktritt von der Prüfung nach erfolgter Anmeldung bis vier Wochen vor der Prüfung	30 v. H.

11.5.5 - bei Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt oder Nichtteilnahme 50 v. H.

12. Finanzanlagenvermittler

12.1 Registrierung

12.1.1	Registrierung von Finanzanlagenvermittlern (§ 34f Abs. 5 GewO)	25,00 €
12.1.2	Registrierung von Angestellten der Finanzanlagenvermittler (§ 34f Abs. 6 GewO)	20,00 €
12.1.3	Änderungen der Registerdaten (§ 11a GewO)	25,00 €
12.1.4	Schriftliche Auskunft (§11a Abs. 2 GewO)	15,00 €

12.2 Erlaubnis

12.2.1	Erlaubnis für Finanzanlagenvermittler (§ 34f Abs. 1 GewO)	
12.2.1.1	Gesamterlaubnis (3 Kategorien)	300,00 €
12.2.1.2	Teilerlaubnis (2 Kategorien)	250,00 €
12.2.1.3	Teilerlaubnis (1 Kategorie)	200,00 €
12.2.2	Nachträgliche Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen (§ 34f Abs. 2 GewO)	50,00 € bis 200,00 €
12.2.3	Überprüfung der Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten der Finanzanlagenvermittler (§§ 11-19 FinVermV)	50,00 € bis 3.000,00 €
12.2.4	Überprüfung der Prüfungspflicht (§ 24 Abs. 2 FinVermV)	50,00 € bis 3.000,00 €

Artikel 2

Die neue Fassung des Gebührentarifs tritt am 1. Tag des auf ihre Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Ausgefertigt: Darmstadt, den 21.11.2012

Dr. Hans-Peter Bach
Präsident

Dr. Uwe Vetterlein
Hauptgeschäftsführer